



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Soweit die vertragliche Entsorgungsleistung überlassungspflichtige Abfälle umfasst, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ergänzung zu den Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe und zu § 7 Gewerbeabfallverordnung.

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1 2.1 Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Behälterstandplätze zur Verfügung. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein. Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Abstellplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) bis 240 l eine Steigung/Gefälle bis maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % ausweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die eine Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückzufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Der Transportweg und der Abstell-latz sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und schnee-, eis- und glättefrei zu halten.

2.2 Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Abfall- und Wertstoffbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht. Müssen die Abfall- und Wertstoffbehälter aus zwingenden Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter und ihre Erreichbarkeit am Entleerungstag zu sorgen. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfall- und Wertstoffbehälter mindestens 1,50 m breit und 2,00 m hoch sein. Bei der Verwendung von AWB 240 l soll die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen. Die BSR können Ausnahmen zulassen. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

2.3 Die Mindestmaße der Standplätze für Container betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Standplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Standplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

2.4 Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

2.5 Der Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Behälterstandplatz muss mindestens 3,55 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 27 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Im Ausnahmefall sind Abweichungen, nach erfolgter Zustimmung der BSR, möglich.

2.6 Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist unzulässig. Behälterdeckel müssen am Entleerungstag geschlossen sein. Abfälle neben oder auf dem Behälter sind nicht Vertragsbestandteil und werden gesondert abgerechnet.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu entsorgen.

3. Falschbefüllung; fehlender Zugang; Feiertage; Zusatzentleerung und Schließsystem

3.1 Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform.

Soweit der Auftraggeber trotzdem eine Entsorgung wünscht, ist hierfür ein Auftrag in Schrift- oder Textform erforderlich. Der Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Verschmutzung des Abfalls eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

3.2 Das Einfüllen von gefährlichen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind.

3.3 Ist der Zugang/die Zufahrt zu den Behältern/Containern am vereinbarten Entleerungstag nicht möglich und liegt der Grund dafür in der Person des Auftraggebers, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Preis durchgeführt.

3.4 Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

3.5 Für jede vom Kunden zu vertretende Zusatzentleerung aufgrund eines einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls von Abfällen berechnet der Auftragnehmer einen vertraglich vereinbarten Preis.

3.6 Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.

3.7 Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, sind die BSR berechtigt, weitere Anforderungen zu stellen. Die BSR wird dem Auftraggeber auf Anforderung geeignete Unterlagen, aus denen sich die gestiegenen Anforderungen ergeben, zur Verfügung stellen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

4. Fälligkeit der Rechnungsbeträge; Preisanpassung; Verzug; Reklamationen

4.1 Die Rechnungsbeträge sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig:

- bei Abrufabfuhr 16 Tage nach Rechnungsstellung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit monatlicher oder quartalsweiser Rechnungslegung 16 Tage nach Rechnungsstellung für die im vergangenen Monat bzw. Quartal durchgeführte Entsorgung;
- bei turnusmäßiger Abfuhr mit Jahresrechnung jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für die im jeweiligen Quartal durchgeführte Entsorgung.

Sofern der Ausgleich der Rechnungsbeträge durch Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in dem Maße anzupassen, wie auch die behälterbezogenen Entsorgungspreise oder sonstigen Annahmepreise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Berlin für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen steigen. Die Anpassung erfolgt differenziert nach der vereinbarten Entsorgungsleistung im gleichen Verhältnis wie die während der Vertragslaufzeit im Amtsblatt von Berlin veröffentlichten Tarifsteigerungen für die entsprechende Entsorgungsleistung.

4.3 Änderungen der Preise gemäß 4.2 teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Schrift- oder Textform mit. Die Erhöhung gilt frühestens vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung. Soweit ein bestimmter Tonnage-Preis Bestandteil der Vergütung ist, tritt die Änderung mit Wirksamwerden der Tarifänderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Kraft.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise für nicht unter 4.2 fallende Entsorgungsleistungen anzupassen, wenn sich die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Beauftragung erfolgte, ändern und dem Auftragnehmer die Beibehaltung der Preise unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse nicht zumutbar ist. Änderungen der Preise teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mit. Die Anpassung gilt frühestens vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung. Soweit der Auftraggeber weder ein Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, kann der Vertrag durch den Auftraggeber im Falle einer Preiserhöhung nach Satz 1 gekündigt werden, wenn der Anstieg über dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten liegt.

Der auf Verträgen ausgewiesene Grundpreis ist fest an den Ökotarif für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gekoppelt. Der Grundpreis kann zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Maß wie der Ökotarif geändert werden, ohne dass hierüber eine gesonderte Information notwendig ist.

4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges den hierdurch entstehenden Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren oder der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugschaden nach.

4.6 Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst zeitnah bekannt gemacht

werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

5. Haftung

5.1 Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass in dem Hausgrundstück die Breite der Einfahrten, der Eingänge oder der Tore, durch die die Behälter transportiert werden, kleiner ist als in Punkt 2 vorgegeben. Dieses gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.2 Vorübergehende Behinderungen bei der Abfallentsorgung sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen oder eine aus anderen zwingenden Gründen vorgenommene Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss und verpflichten den Auftragnehmer nicht zum Schadenersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Behältern übernimmt, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn. Er verlängert sich, soweit der Auftraggeber eine Person ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dieses gilt auch, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit der Auftraggeber weder ein Unternehmer im Sinne der vorstehenden Regelung noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen bleibt § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung unberührt.

7. Aufrechnung; Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

8. Vertragsänderungen; Gerichtsstand; Übertragung

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

8.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Berlin, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Der Auftragnehmer erklärt sich ferner bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) teilzunehmen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
 Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
 Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Über die Übertragung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich benachrichtigen. Übertragungen innerhalb der BSR-Gruppe auf die nachfolgenden Gesellschaften sind ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig:

- BR Berlin Recycling GmbH, Monumentenstraße 14, 10829 Berlin
- BRAL Reststoff-Bearbeitungs GmbH, Marzahner Str. 36, 13053 Berlin

Für eine Übertragung auf sonstige Dritte gilt Folgendes: Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer (Punkt 6), um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist eine Übertragung nur zulässig, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, und es sich entweder um eine Gesellschaft, an der der Auftragnehmer beteiligt ist, oder um einen Entsorgungsfachbetrieb i. S. v. § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt. Alle anderen Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen

9. Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auch auf der Webseite der BSR unter www.BSR.de zu finden.

10. Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle des unwirksamen Teils des Vertrages gilt als vereinbart, was der Absicht der Vertragsparteien im Sinne und Geist des Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Stand 5/2019